

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rastatt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129); i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 13. Dezember 1999 zuletzt geändert am 17. Mai 2010 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungsgliederung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Rastatt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf werden Verwaltungsaufgaben auch von den Ortschaftsräten und den Ortsvorstehern wahrgenommen.

§ 2

Unechte Teilortswahl

- (1) In der Stadt Rastatt ist die unechte Teilortswahl eingeführt.
- (2) Das bisherige Stadtgebiet und die Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 GemO.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 4 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beträgt 40.
- (4) Die Sitze im Gemeinderat werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil mit Vertretern der einzelnen Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Wohnbezirk A, Innenstadt	28 Sitze
Wohnbezirk B, Stadtteil Niederbühl	3 Sitze
Wohnbezirk C, Stadtteil Ottersdorf	2 Sitze
Wohnbezirk D, Stadtteil Plittersdorf	3 Sitze
Wohnbezirk E, Stadtteil Raental	2 Sitze
Wohnbezirk F, Stadtteil Wintersdorf	2 Sitze

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht den beschließenden Ausschüssen oder den Ortschaftsräten übertragen sind oder dem Oberbürgermeister zustehen.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 2 Gebrauch macht. Die beschließenden Ausschüsse können eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.

(2) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse für die Vorbereitung der Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuß
- b) Stadtmarketingausschuß
- c) Umwelt- und Verkehrsausschuß
- d) Kultur- und Sportausschuß
- e) Betriebsausschuß
- f) Jugendhilfeausschuß
- g) Umlegungsausschuß.

(2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Die Stellvertretung richtet sich nach § 15 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse beträgt 15, beim Jugendhilfeausschuß 18

(4) In die Ausschüsse werden sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder hinzugezogen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt 8, soweit in der Hauptsatzung keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuß ist insbesondere sachlich zuständig für

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere des Schulwesens, der Stiftungen, der kirchlichen und sozialen Einrichtungen, des Friedhofswesens, der Feuerwehr; die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Bauwerken; die Mitgliedschaft in Institutionen, Vereinen, Organisationen;
- b) Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellung, Eingruppierung (ausgenommen tarifrechtliche Ansprüche) und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe IV b bis Vergütungsgruppe III BAT und entsprechend vergleichbaren Vergütungsgruppen; Ernennung und Zurrufsetzung von Beamtinnen / Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12;
- c) Finanz- und Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Zuständigkeit in Finanz- und Vermögensangelegenheiten gelten folgende Wertgrenzen:

- a) Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes sowie Abschluß von Rechtsgeschäften über 50.000 € bis zu 250.000 € sowie im übrigen im Rahmen genehmigter Planungen des Gemeinderates nach Maßgabe des Haushaltes;
- b) Überschreitung von Auftragssummen, im Einzelfall bis 10 % und einem Höchstbetrag bis 50.000 €;
- c) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 50.000 € bis zu 250.000 €;
- d) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 € bis 250.000 €;
- e) Niederschlagung, Verzicht und Erlaß von Hauptforderungen über 10.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall;
- f) Erteilung von Stundungen im Einzelfall
 - von über 6 bis 24 Monaten in unbegrenzter Höhe
 - über 2 Jahre von über 50.000 € bis zu 250.000 €;

- g) Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens über 25.000 € bis zu 250.000 €;
 - h) Bewilligung von Zuschüssen, Darlehen u.ä. außerhalb der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien im Einzelfall von mehr als 5.000 € bis zu 250.000 €;
 - i) Entscheidung über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in den in den Richtlinien des Gemeinderates vorgesehenen Fällen (Abweichungen, Ausnahmen u.ä.).
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen (Pacht, Miete etc.) von über 50.000 € bis zu 250.000 € ist bei der Berechnung der Jahreswert zugrunde zu legen.

§ 7

Zuständigkeit des Stadtmarketingausschusses

- (1) Der Stadtmarketingausschuß ist zuständig für
- a) die Festlegung der langfristigen, generellen Ziele als Rahmen und Grundlage der Stadtentwicklung sowie
 - b) der mittelfristigen Stadtentwicklungsprogramme unter Einbeziehung der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung, ferner für
 - c) die Umsetzung der grundlegenden Ziele der Stadtentwicklung, die im Stadtleitbild 2010 definiert sind, sowie
 - d) für deren Fortschreibung im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21;
 - e) für alle Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Wirtschaftsförderung.
- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner im Stadtmarketingausschuß wird auf 14 festgelegt.

Sie sollen den gesellschaftlich relevanten Gruppen der Stadt Rastatt angehören.

§ 8

Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses

Der Umwelt- und Verkehrsausschuß ist zuständig für

- a) Angelegenheiten des kommunalen Umweltschutzes, insbesondere der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes;
- b) die Umsetzung des Verkehrsplans sowie sonstige Straßenverkehrsangelegenheiten;
- c) Maßnahmen des Denkmalschutzes;
- d) die Genehmigung der Planung städtischer Bauinvestitionsvorhaben sowie über die Gestaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen mit einer Kostenvoranschlagssumme über 50.000 € bis zu 250.000 €.

§ 9

Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses

Der Kultur- und Sportausschuß ist zuständig für:

- a) die Vorberatung
 - der Leitlinien "Kommunale Kulturarbeit",
 - des Sportstättenleitplanes,
 - der Richtlinien zur Vereinsförderung und die Förderung des Ehrenamtes im Kultur- und Sportbereich;
- b) die Beschlußfassung über die Bewilligung von Zuschüssen an die kulturellen und sporttreibenden Vereine bis 25.000 €, soweit der Gemeinderat keine Richtlinien erlassen hat;

- c) Angelegenheiten der städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen, Sportplätze, Sporthallen etc.).

§ 10

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuß ist zuständig für die Eigenbetriebe der Stadt Rastatt und die Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen. Das Nähere regeln das Eigenbetriebs- und Gesellschaftsrecht sowie die jeweilige Betriebssatzung.

§ 11

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses richten sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung für das Stadtjugendamt Rastatt.

§ 12

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuß ist zuständig für die Durchführung von Baulandumlegungen. Die Aufgabengebiete bestimmen sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs sowie der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

§ 13

Die Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder eines Ortschaftsrates fällt,

ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

(2) Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 14

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht durch § 18 die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates begründet ist:

- a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunal-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Abstimmungen und Zählungen aller Art;
- b) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Zuruhesetzung und Entlassung von
 - Arbeiterinnen, Arbeitern,
 - Beamtinnen, Beamten bis Besoldungsgruppe A 9,
 - Angestellten der Vergütungsgruppe X bis V b BAT und vergleichbaren tarifrechtlichen Vergütungsgruppen,
 - vorübergehend beschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen, Arbeitern außerhalb des Stellenplans (bis höchstens 12 Monaten);
- c) Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes sowie Abschluß von Rechtsgeschäften bis zu 50.000 € im Einzelfall; bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahreswert maßgeblich;
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 50.000 € im Einzelfall;
- e) Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, im Einzelfall bis zu 5 % und einem Höchstbetrag bis zu 25.000 €;
- f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- g) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;

- h) Aufnahme von Krediten im Einzelfall bis zu 1 Millionen €, Umschuldung bestehender Kredite wegen Ablauf der Zinsbindung;
- i) Niederschlagung, Verzicht und Erlaß von Hauptforderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, von Nebenforderungen in unbegrenzter Höhe;
- j) Erteilung von Stundungen im Einzelfall
 - bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe
 - bis zu 2 Jahren bis zu 50.000 €;
- k) Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 25.000 €;
- l) Bewilligung von Zuschüssen, Darlehen u.ä. außerhalb der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- m) Genehmigung der Planung städtischer Investitionsvorhaben sowie über die Gestaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu 50.000 €;
- n) Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
- o) Zustimmung zu Rangrücktritten bezüglich dinglicher Rechte, die zugunsten der Stadt auf Grundstücken Dritter eingetragen sind;
- p) Entscheidung über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten auf der Grundlage der Bebauungspläne und der Grundsatzentscheidungen des Gemeinderates sowie über die Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch für die Ordnungsmaßnahmen aufgrund der jeweiligen Wertermittlung des Gutachterausschusses;
- q) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Rang solchen Belastungen vorgehen, für welche die Stadt Rastatt Ausfallbürgschaften übernommen hat bzw. städtischen Rechten im Rang vorgehen;

- r) Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts;
- s) Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen sowie zur Stellplatzablösung nach der Landesbauordnung;
- t) Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang.

§ 15

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete nach § 49 GemO bestellt. Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Der Zweite Beigeordnete, dem die Amtsbezeichnung Bürgermeister verliehen wird, ist allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters, wenn dieser und der Erste Beigeordnete verhindert sind.

§ 16

Ortschaftsverfassung

In der Stadt Rastatt gilt gemäß Gemeindeordnung die Ortschaftsverfassung. Sie erstreckt sich auf die Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf. Diese bilden jeweils eine Ortschaft.

§ 17

Bildung von Ortschaftsräten

- (1) In den Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 10 Mitglieder; diese tragen die Bezeichnung "Ortschaftsräte".

§ 18

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte entscheiden nach Maßgabe von Richtlinien oder Zielvorgaben der zuständigen Organe über folgende nur die jeweilige Ortschaft betreffende Aufgaben:

1. Einstellung und Entlassung aller Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VI b BAT und der Arbeiterinnen / Arbeiter im Rahmen des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit diese ausschließlich im betreffenden Stadtteil beschäftigt sind;
2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die betreffende Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall über 10.000 € bis zu 25.000 € liegt,
 - b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, im Einzelfall über 5.000 € bis zu 10.000 €, soweit hierfür Deckungsmittel im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden,
 - c) Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen bis zu 2.500 € im Einzelfall, über die der betreffende Ortschaftsrat Beschluß gefaßt hat;
3. Veräußerung von beweglichem Vermögen über 7.500 € bis zu 15.000 €;
4. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen;
5. Vergabe von Bauplätzen für Wohnhäuser im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien;
6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
7. Pflege des Ortsbildes;
8. Ausgestaltung der Friedhöfe;
9. Ausgestaltung der Kinderspielplätze;
10. Ausgestaltung der Kindergärten;
11. Maßnahmen zur Betreuung der kulturellen Vereine;
12. Maßnahmen zur Betreuung der Sportvereine;
13. Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste);
14. Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang im Rahmen der Satzungen;
15. Verpachtung der Fischwässer;
16. Verpachtung der Jagd;
17. Aufstellung eines Streuplanes – Winterdienst;

18. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Abstimmungen und Zählungen aller Art;
19. Anberaumung von Bürgerversammlungen für die betreffende Ortschaft.

(2) Die Ortschaften haben über die örtliche Verwaltung zu beraten. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
2. Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
3. Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
5. Aufstellung von Bauleitplänen,
6. Baulandumlegungen in den Stadtteilen,
7. Bau und Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
8. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
9. Bau von Schulen,
10. gutachterliche Äußerung zu Baugesuchen in den Ortschaften,
11. Übernahme der Ausfallhaftung für öffentliche Baudarlehen,
12. Art und Ausmaß der Straßenbeleuchtung,
13. Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher,
14. Besetzung der RektorInnen- und SchulleiterInnenstellen,
15. Bestellung der OrtsjugendhelferInnen
16. Einteilung der Stimmbezirke bei Wahlen,
17. Konzessionsgesuche (Gaststätten).

§ 19

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates.

(2) Die den Ortsvorstehern zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben werden vom Oberbürgermeister bestimmt.

(3) Die Ortsvorsteher nehmen, soweit sie nicht Mitglied des Gemeinderates sind, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil; ebenso an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 14. Dezember 1999

Rastatt, den 14. September 2001

Rastatt, den 27. September 2004

Rastatt, den 18. Mai 2010

Hans Jürgen Pütsch

Oberbürgermeister